

FEUER - Kraftfahrzeuge, ruhend und fahrend zum Verkehrswert - Fe5831.16

Die Kraftfahrzeuge sind im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Europas im geografischen Sinnversichert. Gemäß Art. 6 Punkt 1.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB ist der Versicherungswert der Verkehrswert.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die bei der Verwendung des KFZ bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und/oder ihren Trainingsfahrten, entstehen.
- Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen.

Besichtigung:

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.